

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband  
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-  
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband  
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

# **agw-Stellungnahme zum Gelbdruckverfahren der DWA: Merkblatt DWA-M 137-1 – Einbauten Dritter in Abwasseranlagen**

## **Teil 1: Elektronische Kommunika- tions-einrichtungen, Dezember 2016**

J. Schäfer-Sack  
Bergheim, 28.02.2017

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278  
Fax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

#### **Vorbemerkung:**

Die Qualität und Funktionalität der kommunalen Abwasserkanäle sind maßgeblich für die Ver- und Entsorgungssicherheit der Bevölkerung. Nicht nur das Sammeln und Fortleiten des Abwassers, sondern auch der störungsfreie Ablauf von Niederschlagswasser nach Starkregenereignissen, bedarf einer funktionstüchtigen Infrastruktur (hydraulische Leistungsfähigkeit).

Daher steht bei allen Fragen um Mitbenutzungsrechte die Erhaltung der gesamten kommunalen Abwasserinfrastruktur im Vordergrund. Aus unserer Sicht sind durch die Verabschiedung des Gesetzes zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) längst nicht alle Risiken der Mitbenutzung des Kanalnetzes ausreichend abgewogen worden - nicht ohne Grund hat die EU-Kommission den Mitgliedstaaten weite Spielräume für die Ablehnung durch den Betreiber der Abwasseranlage gegeben.

Aus unserer Sicht sollte daher immer der Einzug von Leerrohren parallel zum Kanal bevorzugt werden.

Aus technischer Sicht sollte grundsätzlich der Einbau von Kabeln in Abwasserleitungen nur in begehbaren Kanälen erfolgen. Dort können leichter Reparaturen vorgenommen werden, als in nicht-begehbaren Abwasserleitungen, wo immer ein Maschineneinsatz erforderlich ist. Durch den Einbau von Kabeln können Haltungen nicht mehr mittels einer Blase abgedrückt werden. Kanaluntersuchungen und Dichtheitsprüfungen können somit nicht mehr durchgeführt werden.

Zu beachten ist, dass der gesamte Kanalbetrieb ein explosionsgefährdeter Bereich ist. Daher dürfen nur entsprechend qualifizierte Unternehmen diese Maßnahmen durchführen. Durch geeignete Maßnahmen des Kabelbetreibers ist sicherzustellen, dass Funkenflug etc. verhindert wird. Zudem möchten wir auch auf die hygienischen Belange bei der Mitbenutzung von Kanälen hinweisen sowie die haftungsrechtlich zu klärenden Aspekte ansprechen. Aus unserer Sicht könnte ein Mustervertrag den Entwurf des DWA-Merkblattes ergänzen, wie ihn beispielsweise der BDEW erarbeitet hat. Für die Praxis hilfreich wäre eine Aufstellung der relevanten Kriterien für die Ablehnung einer Mitbenutzung gem. § 77g TKG.

## **Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:**

### **1. Zu Kapitel 2, S. 8 „Verweisungen“ und Ziffer 4, S. 11 „Rechtliche Grundlagen“**

**agw-Vorschlag:** Der Entwurf des vorliegenden Merkblatts geht noch von der Entwurfsfassung des DigiNetzG aus. Inzwischen ist das DigiNetzG am 9.11.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und gem. Art. 15 am 10.11.2016 in Kraft getreten.

Die Bezugnahmen auf die Entwurfsfassung des DigiNetzG sind daher zu aktualisieren.

### **2. Zu Kapitel 5.1, S. 12: „Mögliche Einbauorte“**

**agw-Vorschlag:** § 77g TKG sieht die Ausnahmen vor, auf Grund derer die Anträge auf den Einbau von Kabeln abgelehnt werden können. Hier ist ein Hinweis auf § 77g TKG angezeigt.

### **3. Zu Kapitel 5.2, S. 12 Zeilen 19 – 20: „Feststellung des Zustands des Kanals vor Einbau des Kabels“**

**agw-Vorschlag:** Es sollten vor Einbau der Kabel grundsätzlich alle Schäden im Kanal beseitigt werden, nicht nur die, die den Einbau von Kabeln ausschließen. Die Kostentragung für die Sanierung muss geklärt werden.

### **4. Zu Kapitel 5.3, S. 12 Zeilen 27 – 29: „Sanierung des Kanals vor Einbau des Kabels“**

**agw-Vorschlag:** Die Formulierung führt in der Konsequenz dazu, dass keine Reparaturverfahren mehr zum Einsatz kommen, da die Sanierungszyklen (2 - 15 Jahre) in der Regel kürzer sind als die Nutzungsdauer der Kabel.

### **5. Zu Kapitel 6, S. 16ff.: „Kabel im Kanal“**

**agw-Vorschlag:** In Ziff. 6 sollte klargestellt werden, dass zu regeln ist, wer für die Beschaffung von Wege- und Leitungsrechten für die Kabelnutzung Sorge zu tragen hat. In den Grundstücksbenutzungsrechten für die Abwasserleitungen ist in der Regel keine Mitverlegung von Kabelleitungen geregelt.

Außerdem fehlt ein Abschnitt, der den Einbau der Kabel in den Schachtbauwerken beschreibt. Grundsätzlich gilt, dass der Einbau des Kabels in Kanalschächte das Schachtbauwerk zwangsläufig beschädigen wird. Das Kabel wird in der Regel an der Schachtwand entlang des Banketts verlegt. Dabei muss das Schachtbauwerk angebohrt werden. Das wiederum führt zu Beschädigungen des Schachtbauwerkes. Beim Einbau muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass die Kabelverteilerkästen nicht gegenüber der Einstiege montiert werden, weil es dadurch zur Querschnittsverringering im Schachtbereich kommt und somit die Sicherheit bei Schachteinstiegen nicht mehr gewährleistet ist.

Die Problematik der Richtungsänderungen (Bögen) in den Haltungen ist nicht gelöst. Hierzu müssten in dem Arbeitsblatt noch weitere technische Ausführungen gemacht werden.

#### **6. Zu Kapitel 6.2.2, S. 16: „Spannschellen-(Briden-) Verfahren“**

**agw-Vorschlag:** Die Anzahl und Lage der Briden und die Kabelführung muss genau (Einmessung durch TV-Inspektion) dokumentiert und in der Kanaldatenbank erfasst werden. Diese Angaben sind besonders wichtig, damit bei nachträglichen Kanalanbohrungen für Hausanschlüsse kein Kabel beschädigt wird.

#### **7. Zu Kapitel 6.2.3, S. 16: „Fräs- und Ankerverfahren“**

**agw-Vorschlag:** Beim Fräs- und Ankerverfahren kann es beim Anbohren des Kanalrohres – trotz größter Sorgfalt – zu größeren Beschädigungen durch zu tief gebohrte Löcher in der Kanalwand kommen. Darüber hinaus wird auch die Statik des Rohres geschwächt. Eine Kabelverlegung im Scheitelbereich würde auch zu großen Problemen (Einbau der Spülvorrichtung) bei Kanalreinigungsarbeiten führen. Beschädigungen des Kabels wären vorprogrammiert.

#### **8. Zu Kapitel 6.2.5, S. 17: „Kurzlinerverfahren“**

**agw-Vorschlag:** Kurzliner sind als Halterung für das Breitbandkabel nicht geeignet, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass diese sich oft von der Kanalwand lösen und zu Verstopfungen im Kanal führen. Je mehr Kurzliner eingebaut wurden, desto größer ist die Verstopfungsgefahr im Kanal.

#### **9. Zu Kapitel 6.2.6, S. 17: „Einklebeverfahren“**

**agw-Vorschlag:** Beim Einklebeverfahren wird das Kabel meistens auf der Kanalsole verlegt und eingeklebt. Dieses Verfahren ist nicht zu empfehlen, weil

es die regelmäßigen Kanalspülarbeiten stark behindern würde. Die Verklebung würde sich mit der Zeit bei Kanalreinigungsarbeiten lösen und so zu größeren Verstopfungen führen. Darüber hinaus blieben an dem verlegten Kabel auch viele Ablagerungen hängen und führen zur Verschlechterung der Hydraulik bzw. zu Verstopfungen.

#### **10. Zu Kapitel 6.2.8, S. 18: „Einlegeverfahren“**

**agw-Vorschlag:** Das Einlegeverfahren eignet sich von seiner technischen Ausführung nicht für diesen Einsatz und ist aus diesen Gründen nicht zu empfehlen.

#### **11. Zu Kapitel 6.2.9, S. 18: „Kabelspanverfahren“**

**agw-Vorschlag:** Für das Kabelspanverfahren gilt das Gleiche wie für das Einlegeverfahren (s.o.).

#### **12. Zu Kapitel 7.2, S. 19, Zeilen 12 – 14: „Hydraulik“**

**agw-Vorschlag:** Überprüfung.

**Begründung:** Hier ist ein Widerspruch, in Zeile 8 wird darauf hingewiesen, dass bei allen Verfahren die Hydraulik beeinflusst wird. Dementsprechend hat eine hydraulische Überprüfung immer zu erfolgen.

Durch die hydraulische Beeinflussung erhöht sich in jedem Fall die Überstauhäufigkeit der Kanäle, was zu einem Austritt des Abwassers aus den Schächten führen kann, mit allen rechtlichen Konsequenzen.

#### **13. Zu Kapitel 7.5, S. 19: „Hindernisbeseitigung“**

**agw-Vorschlag:** Die Beseitigung von Hindernissen setzt bei vielen Verfahren den Ausbau der Kabel voraus (etwa beim Einsatz einer Betonfräse, Wurzelschneider, Kettenschleuder usw.).

#### **14. Zu Kapitel 7.6, S. 20: „Dichtheitsprüfung“**

**agw-Vorschlag:** Eine Dichtheitsprüfung ist in der Regel nur noch nach Ausbau der Kabel bzw. der Leerrohre möglich.

**15. Zu Kapitel 7.7, S. 20, Zeilen 15 – 17: „Betrieb“**

agw-Vorschlag: Durch den Einbau von Kabeln wird der Abflussquerschnitt grundsätzlich beeinträchtigt.

**16. Zu Kapitel 7.8, S. 20, Zeilen 34-35: „Arbeitssicherheit“**

agw-Vorschlag: Hier sollten die Infektionsgefahren mit in den Klammerzusatz aufgenommen werden.

**17. Zu Kapitel 8, S. 21ff.: „Sanierung von Kanälen und Schächten“**

agw-Vorschlag: Die meisten Sanierungsverfahren sind nur nach Ausbau der Kabel bzw. der Leerrohre durchführbar.

**18. Zu Anhang B, S. 27ff.: „Checkliste für die Vertragsinhalte zur Nutzung des Abwasserkanals“**

- Ziff. 4 müsste vor Ziff. 1 gezogen werden. Erst wenn das Verfahren geklärt ist, dann können die durchzuführenden Vorarbeiten festgelegt werden.
- In Ziff. 7 sollte die Rückbauverpflichtung ausdrücklich mit aufgenommen werden, ebenso sollte die Rückbauverpflichtung gesichert werden.
- In Ziff. 10 ist der Gestattungsgeber für den Fall von Havarien von der Haftung frei zu stellen. Ebenso ist der Gestattungsgeber von Kosten, die bei einer Unterbrechung durch eine Wartung entstehen, zu entbinden.
- Der Gestattungsnehmer hat überdies die Mehrkosten zu tragen, die für den Regelbetrieb entstehen. In dem Vertrag sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

**19. Zu Anhang B, S. 28ff.: „Weitere Hinweise zur Nutzung der Checkliste“**

- S. 28 Zeile 12:  
Die Dichtheitsprüfung sollte nicht nur in Wasserschutzgebieten erfolgen.
- S. 29 Zeilen 30 – 31:  
Der Zugang zur Abwasseranlage erfolgt grundsätzlich nur mit einem Sicherheitsposten des Kanalnetzbetreibers.
- S. 29 Zeilen 34 – 37:

Mehrkosten für den Kanalnetzbetreiber können nicht nur entstehen, sie entstehen immer. Die Formulierung in dem Merkblatt sollte entsprechend angepasst werden.